

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg –

Dez. 52 Genehmigung und Überwachung von Anlagen der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3 UVPG)

Antragsteller:	Power Oil Rostock GmbH
Vorhaben:	Wesentliche Änderung der Rapsextraktionsanlage durch die Zusammenlegung der Kessel
Nr. nach Anlage 1 zum UVPG:	<u>7.24.2 (A)</u> , 1.2.3.1 (S) allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 1 UVPG)
Prüfgrundlage	- Antragsunterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.09.2020

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1. Merkmale der Vorhaben			
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der Rapsextraktionsanlage am Betriebsstandort 18147 Rostock. Antragsgegenstand: - Änderung des Betriebes zweier bestehender Erdgaskessel durch Zuordnung auf einen Betreiber, die Power Oil Rostock GmbH und damit Erweiterung der Anlagenstruktur um die Ziffer 1.2.3.1 V der 4. BImSchV - Es erfolgen weder bauliche Änderungen noch Erweiterungen. Anlagenkapazität: - Anlagenkapazität von 3.000 t Saat/d der Extraktionsanlage für pflanzliche Öle und Fette (unverändert) - Feuerungswärmeleistung von 35,5 MW	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Änderung handelt es sich um die Änderung der Betriebsorganisation für einen bestehenden Erdgaskessel. Dadurch verändert sich die Anlagenstruktur der übergeordneten Rapsextraktionsanlage. Die nächsten nach dem BImSchG genehmigten Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft: 1. Liebherr MCC-Tec GmbH (Lackierereien) 2. EVG mbH 3. Vattenfall EUROPE 4. BULK Terminal Rostock GmbH 5. Hanse Asphalt GmbH 6. Malteurop GmbH Ein Zusammenwirken mit den benachbarten Anlagen durch die beantragte Änderung kann nicht festgestellt werden.	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		

	Fläche, Boden	Es erfolgt kein Flächenverbrauch bzw. keine weitere Versiegelung durch Änderung der Betreiberzuordnung.	Nein
	Wasser	Es erfolgen keine baulichen Änderungen, so dass weder Gewässer überbaut noch beeinträchtigt werden können, daher sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen.	Nein
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die Änderung werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Emissionen Luft/Schall:</u> Durch die Zusammenlegung der Kesselanlagen unter einen Betreiber treten keine zusätzlichen Geruchs-, Schall- und Staubemissionen auf. Die Immissionswerte gemäß TA Lärm werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten. <u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt ohne Veränderungen zum genehmigten Anlagenbestand und weiterhin unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit. <u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Durch die geplante Änderung erfolgt keine Änderung zum genehmigten Bestand.	Nein Nein Nein

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des	<u>gehandhabte Stoffe:</u> keine Änderungen zum genehmigten Bestand	Nein
		<u>Technologie:</u> Keine Änderungen zum genehmigten Bestand	Nein
		<u>Störfallrisiko:</u> Keine Änderung zum genehmigten Bestand	Nein

	angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine Änderungen zum genehmigten Bestand	Nein

2. Standort des Vorhabens

2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Betriebsstandort der Power Oil Rostock GmbH befindet sich in 18147 Rostock, Am Düngemittelkai 5, im Überseehafen der Hansestadt Rostock. Das Betriebsgelände der Anlage ist von gewerblich genutzten Flächen umgeben. Das Umfeld hat durch den Terminal für Fähren und Kreuzfahrtschiffe eine besondere Bedeutung für die Erholung bzw. den Fremdenverkehr. Durch das Vorhaben werden die genannten Nutzungskriterien nicht beeinflusst.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		

	Fläche, Boden	Das Vorhaben befindet sich im erschlossenem Industriegebiet und „Sondergebiet Hafen“ des Rostocker Überseehafens am Hafenbecken C mit einem Grundwasserflurabstand von > 10 m. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist aufgrund der bereits vorhandenen Anlage gering. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen bebaut oder versiegelt.	Nein
	Wasser	Oberflächengewässer sind mit Ausnahme des Hafenbeckens am Vorhabenstandort nicht vorhanden und somit auch nicht durch Überbauung betroffen. Der am Vorhabenstandort vorhandene Grundwasserkörper liegt > 10 m unter Flur.	Nein
	Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort im Industriegebiet ist durch die gewerbliche Nutzung geprägt.	Nein
	Tiere und Pflanzen /Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund des bereits versiegelten Anlagenstandortes nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Rapsextraktionsanlage befindet sich außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ (DE 1739-304) befindet sich in einer Entfernung von 3,5 km nordöstlich vom Anlagenstandort. Durch das Vorhaben werden keine Emissionen verursacht, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort.	Nein

2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Es befindet sich kein Biosphärenreservat bzw. Landschaftsschutzgebiet im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ¹ . Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete Pagenwerder und Peezer Bach liegen jeweils in 1,5 km nordwestlicher und nordöstlicher Entfernung.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	In einer Entfernung von 900 m nördlich zum Kesselhaus (Vorhabenstandort) befindet sich ein gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop „Röhrichbestände und Riede“, welches durch das Vorhaben nicht beeinflusst wird. Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine weiteren gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.	Nein

¹ Die Größe des Beurteilungsgebietes der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall schutzgutbezogen ggf. abweichend davon festgelegt.

2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Hansestadt Rostock mit hoher Bevölkerungsdichte befindet sich ca. 4 km südlich vom Anlagenstandort entfernt.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3. Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen		
3.0	Betroffenheit der Schutzgüter:	
	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen Durch die Zusammenlegung der Kesselanlagen in eine Betreiberzuständigkeit werden keine zusätzlichen Belästigungen durch Schall oder Schadstoffen an den nächstgelegenen Wohnhäusern hervorgerufen.
	Klima, Luft	Keine erheblichen Auswirkungen möglich, siehe Nr. 1.5
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine erheblichen Auswirkungen möglich, siehe Nr. 1.3
	Wasser	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich, siehe Nr. 1.3 und 2.2
	Boden, Fläche	Es erfolgt kein Flächenverbrauch bzw. keine weitere Versiegelung durch die Zusammenlegung der Kesselanlagen. Das Anlagengelände ist aufgrund der Vornutzung bereits vollversiegelt. Eine weitere Versiegelung findet nicht statt.
	Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11

3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Zusätzliche Auswirkungen der vom Anlagenstandort ausgehenden Luftschadstoff- bzw. Schallemissionen sind (siehe Nr. 1.1) auszuschließen. <u>Luftschadstoffe:</u> Relevante Luftschadstoffemissionen hinsichtlich Staub treten beim Anlagenbetrieb nicht auf. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Die Einhaltung der gemäß TA Luft sowie 1. und 44. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte wird gewährleistet. <u>Schall:</u> Gemäß schalltechnischer Betrachtung wurde der Schallleistungspegel der schallemittierenden Einrichtungen, hier Abgaskamin der zweiten Feuerungsanlage, des Kesselhauses zusammengestellt und auf deren Grundlage die Schallimmissionen ermittelt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb des Kesselhauses der Power Oil Rostock GmbH wird die Einhaltung des Immissionswertes gemäß TA Lärm für den kritischen IO 4 gesichert, so dass die Einhaltung folglich an den anderen IO gewährleistet ist.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Durch die vorherige Nutzung des Anlagenstandortes ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe bzw. Schall. Durch das Vorhaben erfolgt kein Flächenverbrauch.

3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen, wie Luftschadstoff- bzw. Schallemissionen, sind anlagenbedingt. Betriebsbedingte Auswirkungen während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Sie liegen aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte im unerheblichen Bereich. Es liegen umfangreiche Unterlagen zur Dokumentation der Anlagensicherheit vor. Durch die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen etc.) kann sichergestellt werden, dass bei einer möglichen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes keine unzulässigen Gefährdungen für Menschen, Sachwerte und die Umwelt zu befürchten sind. Damit kann das Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit Verletzungen der Mitarbeiter oder negative Auswirkungen auf die Umwelt als gering eingeschätzt werden. Weitere Auswirkungen durch die Änderung sind ausgeschlossen.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Bei einer Betriebsaufgabe ist die Anlage vollständig zurück zu bauen. Zur Rückführung des Anlagengeländes in den Ausgangszustand liegt mit Datum vom 07.12.2015 ein Bericht über den Ausgangszustand vor.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine relevante Änderung hinsichtlich der Luftschadstoffe oder Schall zum bestehenden Zustand.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Optionen um mögliche Auswirkungen zu mindern sind: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, Ordnung und Sauberkeit (z.B. im Container). Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MM im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls soll geklärt werden, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG für das Vorhaben unter Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien möglich sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den Antragsunterlagen eingereichten Angaben und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MM.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind ausgeschlossen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Zusammenlegung der Kessanlagen zur Rapsextraktionsanlage der Power Oil Rostock GmbH keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen möglich sind. Die möglichen Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.